

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELEKTRA GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns (nachfolgend „Lieferer“) und Besteller im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos an den Besteller erbringen. Ihre Geltung bedarf stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2.

Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte sowie die hiermit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (Form siehe Ziffer XIII.1) zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

4.

An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung (Form siehe Ziffer XIII.1) eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. Jede Änderung oder Bearbeitung der Software ohne Zustimmung des Lieferers führt zum Erlöschen der Gewährleistung und Haftung.

5.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

6.

Der Begriff Schadensersatzansprüche in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## **II. Preise und Zahlungsbedingungen**

1.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung sowie Zoll und Einfuhrabgaben zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine eventuelle Skontogewährung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

3.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

4.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch den Lieferer anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

5.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, z.B. eine Reduzierung oder Streichung der Kreditversicherung, gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen.

## **III. Eigentumsvorbehalt**

1.

Alle gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (Saldivorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.

Der Saldivorbehalt erlischt mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen Forderungen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind zur Verwertung berechtigt; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Kosten angerechnet.

2.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

4.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura – Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden dabei zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für diese Forderung erworben hat, bereits jetzt an uns abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und der Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine wirksame Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns unverzüglich schriftlich (Form siehe Ziffer XIII.1) angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

5.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer III.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer III.1

6.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura – Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer.

7.

Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

#### **IV. Fristen für Lieferungen, Verzug**

1.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Unsere Lieferverpflichtung steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, es sei denn, uns trifft ein Verschulden an der nicht richtigen oder verspäteten Selbstbelieferung. Wird erkennbar, dass wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden, werden wir den Besteller entsprechend informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

2.

Wir haben für die Nichterfüllung einer unserer Pflichten – auch im Falle des Verzugs – nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem Ereignis höherer Gewalt beruht. Wir sind auch dann nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn und soweit einer unserer Vorlieferanten von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen und dadurch an der Erfüllung seiner Lieferpflicht uns gegenüber gehindert ist.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein für uns nicht beherrschbares Ereignis, das die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten für uns wesentlich erschwert oder unmöglich macht, und dessen Eintritt für uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorherzusehen war. Dazu zählen zum Beispiel folgende Ereignisse: Krieg und militärische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Aufstände oder Revolutionen, Terroranschläge, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Embargos, Verzögerungen bei der Einfuhr oder Zollabfertigung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen oder sonst von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (wie Maschinenbruch, Cyberattacken), Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Behinderung von Verkehrswegen, Erdbeben, Tsunamis und andere Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien und dadurch verursachte Einschränkungen.

Wir werden dem Besteller den Eintritt und das Ende eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich mitteilen. Endet die Beeinträchtigung durch ein Ereignis höherer Gewalt, ist bei der Vereinbarung neuer Liefertermine eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen. Sind wir länger als 90 Tage durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gehindert, können sowohl wir als auch der Besteller von dem betroffenen Einzelvertrag zurücktreten und/oder den betroffenen Rahmenvertrag kündigen.

3.

Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller für die Verzögerung der Leistung neben der Lieferung - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von höchstens je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

4.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in IV. 3. dieser Bedingungen genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erklären, ob er weiter Erfüllung verlangen will oder ob er vom Vertrag zurücktreten oder ggf. Schadensersatz verlangen will.

6.

Werden Versand oder Zustellung der Ware auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## **V. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

## **VI. Entgegennahme**

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## **VII. Sachmängel**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so hat der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung), sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2.

Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, verjähren vertragliche Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer X. Diese Verkürzung der Verjährung gilt nicht, soweit es sich beim Besteller um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.

Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von sieben Werktagen nach Abnahme oder unverzüglich nach Abschluss der vertragsgemäßen Untersuchung, soweit diese über die Sichtprüfung hinausgeht, schriftlich (Form siehe Ziffer XIII.1) anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich (Form siehe Ziffer XIII.1) anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und die Geltendmachung von Mängelrechten ist ausgeschlossen

4.

Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5.

Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß VII. 10. vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach

dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers).

8.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels richten sich nach Ziffer X dieser Bedingungen. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10.

Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart; im Übrigen liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Besteller.

## **VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in VII. 2. bestimmten Frist wie folgt:

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. X.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich

verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3.

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch ein vom Lieferer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in Art. VIII 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen von Art. VII. 4., 5.,7. und 8. entsprechend.

5.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von VII. entsprechend.

6.

Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV., 2. dieser Bedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **X. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

3.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

4.

In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

6.

Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach VII. 2. geregelten Verjährungsfrist. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatzes sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **XII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt

diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

### **XIII. Sonstiges**

1.

Soweit in diesen Bedingungen oder gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, können Erklärungen und Mitteilungen zwischen den Parteien wirksam in Textform, insbesondere per Telefax oder elektronischer Post (E-Mail), erfolgen.

2.

Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

3.

Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Anderenfalls wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

4.

Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist der Besteller verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung gemäß § 17a, 17c UStDV). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Umsatzsteuersatz nachzuentrichten.

5.

Der Besteller und der Lieferer verarbeiten personenbezogene Daten (insbesondere Kontakt- und Kommunikationsdaten, einschließlich Daten, die im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Informationen stehen) zur Anbahnung, Durchführung und Dokumentation dieser Vereinbarung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO; berechnete Interessen liegen insbesondere im Schutz vertraulicher Informationen sowie in der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche.

Die Verarbeitung kann eine Weitergabe im erforderlichen Einzelfall an Dritte, etwa Berater oder Gerichte, beinhalten. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Vereinbarung sowie darüber hinaus, soweit dies zur Zweckerreichung (insbesondere im Rahmen der Vertrags- oder Geschäftsbeziehung sowie zur Dokumentation und Nachweisführung) erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (in der Regel bis zu sechs Jahre).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Betroffenenrechten, sind in den Datenschutzhinweisen des Vertragspartners abrufbar unter: <https://ehlebracht-ag.com/de/datenschutzerklaerung/>